

**Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
zur Festsetzung der Elternbeiträge im offenen Ganztags**

Stadt Olfen
Fachbereich 1 – 1.06 -
Kirchstr. 5
59399 Olfen



Bitte gut lesbar ausfüllen, zutreffendes ankreuzen und Hinweise beachten!

Angaben zum Kind / zu den Kindern

Name, Vorname des Kindes	Geb.-Datum	Einrichtung	Betreuungs-/Vertragsbeginn	Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> OGS <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung		
		<input type="checkbox"/> OGS <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung		

Das Kind lebt/die Kinder leben

- im gemeinsamen Haushalt der Eltern bei einem Elternteil _____
 bei Pflegeeltern bei beiden Eltern zu gleichen Teilen
 (Wechselmodell)

Hinweise zur Einkommenserklärung:

- Angaben zum Einkommen von Partnern, die nicht mit dem Kind verwandt sind, sind nicht erforderlich.
- Bei nicht verheirateten zusammenlebenden Eltern sind Angaben beider Elternteile erforderlich
- Lebt das Kind/die Kinder bei beiden Eltern zu gleichen Teilen, ist eine Erklärung von beiden Elternteilen abzugeben. Lebt das Kind/die Kinder nur bei einem Elternteil, ist nur das Einkommen von diesem Elternteil anzugeben.

Angaben zu den Eltern

	1. Elternteil	2. Elternteil
Name, Vorname		
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Telefon		
E-Mail		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet
Berufstätigkeit	Berufstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein , als <u>Beamter, Richter, Berufssoldat</u> , oder in einem ähnlichen Beschäftigungsverhältnis <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Berufstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein , als <u>Beamter, Richter, Berufssoldat</u> , oder in einem ähnlichen Beschäftigungsverhältnis <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hinweise zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens:

Für die Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr kann zunächst auf das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres abgestellt werden. Wenn das Einkommen des vorangegangenen Jahres noch nicht feststeht oder von dem zu erwartenden maßgeblichen Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer abweicht, erfolgt die vorläufige Beitragserhebung unter Zugrundelegung des Zwölffachen des Einkommens des letzten Monats. Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld/ Jahressonderzahlung). Soweit das Monateinkommen nicht bestimmbar ist, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen (Schätzung).

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen, rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das **tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht** maßgeblich.

Weitere ausführliche Hinweise zur Einkommensermittlung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.

Bitte entsprechendes ankreuzen

Mein/Unser Jahreseinkommen liegt **über 120.000,00 €** (Nachweise sind nicht erforderlich. Mir/Uns ist bekannt, dass in diesem Fall der Höchstbeitrag erhoben wird.)

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen im Merkblatt erkläre/n ich/wir, dass für die Festsetzung des Beitrages folgende Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist:

bis 24.000 € bis 26.000 € bis 28.000 € bis 30.000 € bis 32.000 €
 bis 34.000 € bis 36.000 € bis 38.000 € bis 40.000 € bis 42.000 €
 bis 44.000 € bis 46.000 € bis 48.000 € bis 50.000 € bis 52.000 €
 bis 54.000 € bis 56.000 € bis 58.000 € bis 60.000 € bis 62.000 €
 bis 64.000 € bis 66.000 € bis 68.000 € bis 70.000 € bis 72.000 €
 bis 74.000 € bis 76.000 € bis 78.000 € bis 80.000 € bis 85.000 €
 bis 90.000 € bis 100.000 € bis 120.000 € über 120.000 €

Meine/Unsere Einkommensangaben beziehen sich auf das vorangegangene Kalenderjahr.

Meine/Unsere Einkommensangaben beziehen sich auf das laufende Kalenderjahr, da das Einkommen auf Dauer höher niedriger ist.

Ich /Wir beziehe/n folgende Einkünfte und reiche/n folgende Unterlagen ein:

Einkünfte	Nachweise	beigefügt
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Gesamtbruttolohn) und steuerfrei Einkünfte	Gehaltsabrechnung Dezember bzw. aktuelle Gehaltsabrechnung und Einkommenssteuerbescheid vollständig bis zum Siegel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung	Gehaltsabrechnung Dezember bzw. aktuelle Gehaltsabrechnung / Bescheinigung des Arbeitgebers	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Selbständiger Tätigkeit	Einkommenssteuerbescheid vollständig bis zum Siegel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gewerbebetrieb		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Land- u. Forstwirtschaft		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermietung und Verpachtung		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Kapitalvermögen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Unterhaltsleistungen	Unterhaltstitel/Kontoauszüge	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Renten /Versorgungsbezüge	Rentenbescheid	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitslosengeld I	Bescheid der Agentur für Arbeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeld	Bescheide	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Asylbewerberleistungen	Bescheide	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
BAföG	Bescheide	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Bescheide	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Lohnersatzleistungen	Einkommenssteuerbescheid	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Elterngeld	Elterngeldbescheid	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mutterschaftsgeld/Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	Bescheinigung der Krankenkasse/ Gehaltsabrechnung der letzte	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kinderzuschlag	Bescheide	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonstige Einkünfte		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mir/Uns steht/stehen Kinderfreibeträge nach § 32 EStG (Steuerbescheid/Steuerkarte) für insgesamt _____ Kinder in voller Höhe und für insgesamt _____ Kinder hälftig zu.		

Mir/Uns ist bekannt, bzw. ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass

1. die Verpflichtung besteht, Beträge zu ersetzen, die zu wenig bezahlt wurden, weil der Beitrag aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben zu gering festgesetzt worden ist oder eine Änderung der Einkommensverhältnisse nicht mitgeteilt wurde.
2. bei fehlenden oder nicht glaubhaften Angaben der Höchstbetrag an Elternbeiträgen festgesetzt wird.
3. unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommenssituation eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann
4. die Verpflichtung besteht, Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen.
5. die entsprechenden Unterlagen über Sozialleistungen/ Wohngeld beim Sozialamt/Wohngeldamt gemäß § 13 (2) Datenschutzgesetz NRW eingesehen werden können.

Ich/Wir versichere/versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Datum

Unterschrift des 1. Elternteils

Unterschrift des 2. Elternteils

Stadt Olfen

Fachbereich 1 - **1.06** -
Kirchstr. 5
59399 Olfen

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE51ZZZ00000072480**

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadt Olfen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Olfen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

(BIC/SWIFT)

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Stadt Olfen über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Merkblatt

über die Erhebung von Elternbeiträgen

auf Grundlage der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Beitragspflichtige

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben **die Erziehungsberechtigten** für jedes Kind monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei **Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der leiblichen Eltern.

Beitragshöhe

Der Elternbeitrag für den Besuch der OGS wird **ab 01.08.2024** nach folgender Staffelung monatlich erhoben:

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
Stufe 1	bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 26.000 €	20,00 €	5,00 €
Stufe 3	bis 28.000 €	24,00 €	6,00 €
Stufe 4	bis 30.000 €	28,00 €	7,00 €
Stufe 5	bis 32.000 €	32,00 €	8,00 €
Stufe 6	bis 34.000 €	36,00 €	9,00 €
Stufe 7	bis 36.000 €	38,40 €	9,60 €
Stufe 8	bis 38.000 €	40,00 €	10,00 €
Stufe 9	bis 40.000 €	44,80 €	11,20 €
Stufe 10	bis 42.000 €	49,60 €	12,40 €
Stufe 11	bis 44.000 €	51,20 €	12,80 €
Stufe 12	bis 46.000 €	52,80 €	13,20 €
Stufe 13	bis 48.000 €	54,40 €	13,60 €
Stufe 14	bis 50.000 €	56,00 €	14,00 €
Stufe 15	bis 52.000 €	64,00 €	16,00 €
Stufe 16	bis 54.000 €	65,60 €	16,40 €
Stufe 17	bis 56.000 €	67,20 €	16,80 €
Stufe 18	bis 58.000 €	68,80 €	17,20 €
Stufe 19	bis 60.000 €	70,40 €	17,60 €
Stufe 20	bis 62.000 €	72,00 €	18,00 €
Stufe 21	bis 64.000 €	80,00 €	20,00 €

Stufe 22	bis 66.000 €	81,60 €	20,40 €
Stufe 23	bis 68.000 €	83,20 €	20,80 €
Stufe 24	bis 70.000 €	84,80 €	21,20 €
Stufe 25	bis 72.000 €	86,40 €	21,60 €
Stufe 26	bis 74.000 €	88,00 €	22,00 €
Stufe 27	bis 76.000 €	90,00 €	22,50 €
Stufe 28	bis 78.000 €	92,00 €	23,00 €
Stufe 29	bis 80.000 €	95,20 €	23,80 €
Stufe 30	bis 85.000 €	100,00 €	25,00 €
Stufe 31	bis 90.000 €	103,60 €	25,90 €
Stufe 32	bis 100.000 €	112,00 €	28,00 €
Stufe 33	bis 120.000 €	120,00 €	30,00 €
Stufe 34	über 120.000 €	124,00 €	31,00 €

*Besuchen **mehr als ein Kind einer Familie** oder der beitragspflichtigen Person **gleichzeitig** die OGS oder eine Tageseinrichtung und die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine **Ermäßigung in Höhe von 75 %** des einkommensabhängigen Elternbeitrages gewährt. Als Erstkind gilt dabei das Kind, für das sich der höhere Beitrag ergibt.

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2025, um 3 %.

Erhebungszeitraum

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt.

Mitwirkungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme des Kindes in die OGS haben die Eltern der Festsetzungsstelle bei der Stadt Olfen mit Hilfe der Erklärung zum Elterneinkommen **schriftlich anzugeben (Selbsteinschätzung)**, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel zugrunde zu legen ist. Diese erste Einstufung wird in den Folgejahren jeweils rückwirkend für das Vorjahr überprüft bzw. ist deren Richtigkeit auf Verlangen zu belegen. Diesen **Nachweis** können die Eltern durch **Vorlage des Einkommenssteuerbescheides** in Verbindung mit der **aktuellen Verdienstbescheinigung** erbringen. Sonstige **Einkünfte** wie z.B. Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II für Arbeitsuchende, Renten, usw. sind durch Vorlage entsprechender Leistungsbescheide zu belegen.

Werden von den Eltern keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird ein zur Überprüfung geforderter Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sobald **Änderungen der Einkommensverhältnisse** eintreten, die zum Zugrunde legen einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese **unverzüglich anzugeben** (z.B. Arbeitsaufnahme des bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Ausbildung usw.).

Sinngemäß gilt dies auch für Änderungen, die zu einer Festsetzung eines geringeren Beitrages führen.

Maßgebliches Einkommen

Das für die Festsetzung des Elternteils maßgebliche Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (**Bruttoeinkommen** abzüglich der Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit plus Einkünfte aus sonstigen Einkunftsarten wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen, usw.). Ein **Ausgleich mit Verlusten** aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist **nicht zulässig**.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Geistliche, Mandatsträger), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 v.H. hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag ist dadurch begründet, dass dieser Personenkreis eine beitragsfreie Altersversorgung erhält und deshalb gegenüber einem vergleichbaren Arbeitnehmer ein geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Das Maß der Hinzufügung ist ausgerichtet am Arbeitnehmer-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das **dritte und jedes weitere Kind** der Familie sind die nach dem Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des letzten Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (**z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld**).

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einkünfte:

- **Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II / SGB XII**
- **Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld**
- **Übergangsgeld, Unterhaltsgeld**
- **Elterngeld (300,00 €/Monat werden nicht angerechnet)**
- **Krankengeld**
- **Renten/ - Wohngeld**
- **Unterhaltsleistungen**

Das **Kindergeld** ist dem Einkommen **nicht hinzuzurechnen**.

Beitrags-Befreiungen

Für Beitragsmonate, in denen laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen werden, erfolgt eine Einstufung in der ersten Einkommensstufe mit einem Elternbeitrag von 0,00 €. Diese Tatbestände sind durch Vorlage der entsprechenden Leistungsbescheide zu belegen.